



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Januar 2012 (17.01)
(OR. en, fr)**

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0255 (NLE)
2011/0317 (NLE)

**5247/1/12
REV 1**

PECHE 17

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 14751/11 PECHE 253 (Dokument der Rechts- und Sprachsachverständigen
18591/11 PECHE 398)
16650/11 PECHE 334 (Dokument der Rechts- und Sprachsachverständigen
18592/11 PECHE 399)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhand-
lungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-
Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte
regulierte Fischbestände
– Erklärungen der Delegationen

Die Delegationen erhalten anbei die von einigen Delegationen abgegebenen Erklärungen.

Die Erklärungen des Rates und der Kommission sind in einem gesonderten Dokument (5231/12
PECHE 16) enthalten.

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

1. Zu den Selektivitätsmaßnahmen des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich spielt eine Vorreiterrolle bei Initiativen zur Verbesserung der Selektivität und der Reduzierung der Sterblichkeit bei Kabeljau. Wenn es darum geht, eine zufriedenstellende Vereinbarung über die praktische Anwendung der Aufwandsbeschränkungen im Rahmen des Kabeljauplans zu erreichen, die Lage bei den Kabeljaubeständen zu verbessern, die Rückwürfe weiter zu reduzieren und den Flotten des Vereinigten Königreichs zu ermöglichen, ihre Anteile im Rahmen der relativen Stabilität vollständig in Anspruch zu nehmen, halten die Verwaltungen im Vereinigten Königreich daran fest, mit der Fischwirtschaft in ihrem Land zusammenzuarbeiten, um zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen, die den Gegebenheiten verschiedener Gebiete und verschiedener Fischereien Rechnung tragen, zu entwickeln und bis 1. Juli 2012 einzuführen.

In Bezug auf die Fischerei auf Kaisergranat (TR2) werden die Verwaltungen des Vereinigten Königreichs mit den Fischern zusammenarbeiten, um Maßnahmen einzuführen, mit denen die Kabeljaufänge bedeutend reduziert werden können. In Bezug auf die Irische See setzt sich das Vereinigte Königreich das Ziel, dass die Kaisergranatflotte ab 1. Juli 2012 Geräte einsetzt, die eine Ausnahme von der Aufwandsregelung nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ("Kabeljauplan") ermöglichen.

In Bezug auf andere Gebiete werden die Flotten, die TR2-Geräte einsetzen, bis 1. Juli 2012 für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat ähnliche Maßnahmen ergreifen, um zumindest für einen Teil des Jahres eine Ausnahme vom Kabeljauplan zu erhalten.

Die Verwaltungen des Vereinigten Königreichs werden einen genauen Zeitplan sowie Etappenziele und Ergebnisse festlegen. Im Falle der Fischereien westlich Schottlands werden Maßnahmen in Bezug auf die Selektivität der Fanggeräte und ab 1. Januar 2012 zusätzlich räumliche Maßnahmen eingeführt, die im Einklang mit den Zielen des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau die Sterblichkeit bei Kabeljau wesentlich reduzieren werden.

In Bezug auf Schiffe mit TR1-Geräten in der Nordsee werden die Verwaltungen des Vereinigten Königreichs mit den Fischern zusammenarbeiten, um im Hinblick auf die Reduzierung von Rückwürfen die Einführung von Maßnahmen in Bezug auf die Selektivität der Fanggeräte bis Juli 2012 voranzutreiben, wobei sie auf den derzeitigen Regelungen zur Vermeidung von Kabeljaufängen ("Conservation Credits Scheme" und vollständig dokumentierte Fischereien) aufbauen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die genannten zusätzlichen Maßnahmen für diejenigen Schiffe gelten werden, die an einer vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, da die Sterblichkeit bei Kabeljau in diesem Fall festgelegt ist und es bei diesen Schiffen nicht zu Rückwürfen von Kabeljau kommt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND IRLANDS

2. Zu den Haager Präferenzen

Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbebranchen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr.170/83 und Nr.3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS UND DER NIEDERLANDE

3. Zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

ERKLÄRUNG MALTAS

1. Zu Anhang IV

Malta erklärt, dass nach seinem Fangplan für 2012 von den 73 Schiffen, die eine Lizenz für den Fang von Blauflossen-Thun haben und im Fischereiregister Maltas geführt werden, höchstens 28 Langleinenfänger und ein Ringwadenfischer oder 38 Langleinenfänger in die Liste 2012 der Schiffe, die Blauflossen-Thun fangen dürfen, aufgenommen werden.

Die Kommission nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

2. Zu den Selektivitätsmaßnahmen des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich spielt eine Vorreiterrolle bei Initiativen zur Verbesserung der Selektivität und der Reduzierung der Sterblichkeit bei Kabeljau. Wenn es darum geht, eine zufriedenstellende Vereinbarung über die praktische Anwendung der Aufwandsbeschränkungen im Rahmen des Kabeljauplans zu erreichen, die Lage bei den Kabeljaubeständen zu verbessern, die Rückwürfe weiter zu reduzieren und den Flotten des Vereinigten Königreichs zu ermöglichen, ihre Anteile im Rahmen der relativen Stabilität vollständig in Anspruch zu nehmen, halten die Verwaltungen im Vereinigten Königreich daran fest, mit der Fischwirtschaft in ihrem Land zusammenzuarbeiten, um zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen, die den Gegebenheiten verschiedener Gebiete und verschiedener Fischereien Rechnung tragen, zu entwickeln und bis 1. Juli 2012 einzuführen.

In Bezug auf die Fischerei auf Kaisergranat (TR2) werden die Verwaltungen des Vereinigten Königreichs mit den Fischern zusammenarbeiten, um Maßnahmen einzuführen, mit denen die Kabeljaufänge bedeutend reduziert werden können. In Bezug auf die Irische See setzt sich das Vereinigte Königreich das Ziel, dass die Kaisergranatflotte ab 1. Juli 2012 Geräte einsetzt, die eine Ausnahme von der Aufwandsregelung nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ("Kabeljauplan") ermöglichen.

In Bezug auf andere Gebiete werden die Flotten, die TR2-Geräte einsetzen, bis 1. Juli 2012 für die gezielte Fischerei auf Kaisergranat ähnliche Maßnahmen ergreifen, um zumindest für einen Teil des Jahres eine Ausnahme vom Kabeljauplan zu erhalten.

Die Verwaltungen des Vereinigten Königreichs werden einen genauen Zeitplan sowie Etappenziele und Ergebnisse festlegen. Im Falle der Fischereien westlich Schottlands werden Maßnahmen in Bezug auf die Selektivität der Fanggeräte und ab 1. Januar 2012 zusätzlich räumliche Maßnahmen eingeführt, die im Einklang mit den Zielen des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau die Sterblichkeit bei Kabeljau wesentlich reduzieren werden.

In Bezug auf Schiffe mit TR1-Geräten in der Nordsee werden die Verwaltungen des Vereinigten Königreichs mit den Fischern zusammenarbeiten, um im Hinblick auf die Reduzierung von Rückwürfen die Einführung von Maßnahmen in Bezug auf die Selektivität der Fanggeräte bis Juli 2012 voranzutreiben, wobei sie auf den derzeitigen Regelungen zur Vermeidung von Kabeljaufängen ("Conservation Credits Scheme" und vollständig dokumentierte Fischereien) aufbauen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die genannten zusätzlichen Maßnahmen für diejenigen Schiffe gelten werden, die an einer vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, da die Sterblichkeit bei Kabeljau in diesem Fall festgelegt ist und es bei diesen Schiffen nicht zu Rückwürfen von Kabeljau kommt.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS, IRLANDS, PORTUGALS, DER
NIEDERLANDE, DEUTSCHLANDS, DÄNEMARKS, DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS, FRANKREICHS UND POLENS**

3. Zur Festlegung endgültiger Fangmöglichkeiten

Der Rat wird endgültige Fangmöglichkeiten, einschließlich der nicht zugeteilten Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen nach der TACs-Verordnung für 2012, die Gegenstand bilateraler Fischereikonsultationen mit den Färøern sind, spätestens am 31. März 2012 festlegen. Für die Makrelenbestände wird diese Festlegung spätestens am 29. Februar 2012 auf derselben Grundlage wie für das Jahr 2011 gemäß Nummer 6 der am 9. Dezember 2011 in Clonakilty unterzeichneten Vereinbarten Niederschrift der Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Bewirtschaftung von Makrele im Nordostatlantik im Jahr 2012 erfolgen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND IRLANDS

4. Zu den Haager Präferenzen

Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbebranchen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr.170/83 und Nr.3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS UND DER NIEDERLANDE

5. Zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND BELGIENS

6. Zu Nordseehering:

Frankreich und Belgien fordern, dass der Schlüssel für die Aufteilung der TAC für Hering auf die Gebiete IVa,b und IVc/VIIId ab 2013 dem für 2011 verwendeten Schlüssel entspricht.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG FRANKREICHS, IRLANDS, POLENS, PORTUGALS, SPANIENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

7. Zu Schellfisch im Svalbard-Gebiet

Frankreich, Irland, Polen, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich ersuchen die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten 2012 mit Norwegen weitere Gespräche zur Frage des Schellfisches im Svalbard-Gebiet aufzunehmen.